

Vorlage VV

Vorlage: VO-VV/2025/050

Aktenzeichen: 021 03

Verfasser: Schelkmann, Petra

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
12.12.2025	Verbandsversammlung	Entscheidung	öffentlich

TOP 4: Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

- Synopse der Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung zur ersten Offenlage und Beschluss über den Planentwurf und die Einleitung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit (Beschluss der zweiten Offenlage).

hier: Beschlussfassung

I. Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung macht sich im Wege der Abwägung die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der ersten Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zu eigen (Anlage 1).
2. Die Verbandsversammlung nimmt die seitens der Verbandsverwaltung durchgeführten verwaltungsinternen Korrekturen für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zur Kenntnis und stimmt diesen zu (Anlage 2)
3. Die Verbandsversammlung beschließt den überarbeiteten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie mit den Plansätzen einschließlich Begründung (Anlage 3), der Raumnutzungskarte (Anlage 4a und 4b) und dem Umweltbericht (Anlage 5).
4. Die Verbandsversammlung beschließt weiterhin:
 - die Durchführung des zweiten Beteiligungsverfahrens und
 - die Durchführung der zweiten Offenlageder Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie auf der Grundlage des unter Ziffer 3 genannten Planentwurfs. Die Durchführung des zweiten Beteiligungsverfahrens und der zweiten Offenlage soll sich ausschließlich auf die geänderten Planinhalte beschränken. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die zweite Offenlage so zeitnah wie möglich nach der Beschlussfassung durchzuführen.

II. Sachverhalt

1. Hintergrund

Planungsauftrag

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land („Wind-an-Land-Gesetz“) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist, hat der Bund festgeschrieben, dass 2 Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland bis Ende des Jahres 2032 für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Adressaten sind die Länder. Jedes Land ist demnach verpflichtet, einen bestimmten Anteil seiner Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Diese Anteile werden als Flächenbeitragswerte bezeichnet und sind im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgelegt.

- Baden-Württemberg ist nach WindBG verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 Prozent der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen.
- Rheinland-Pfalz ist nach WindBG verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen.
- Hessen ist nach WindBG verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen.

Dabei wurde die Planungsebene, auf der Windenergiegebiete nach WindBG auszuweisen sind, von Bundesseite offengelassen. Für das Verbandsgebiet der Metropolregion Rhein-Neckar hat die Regionalplanung im Rahmen der Zuständigkeit gemäß Staatsvertrag den von Seiten der Länder klaren Planungsauftrag erhalten:

- Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) Baden-Württemberg sollen in Baden-Württemberg in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie bis Ende September 2025 festgelegt werden (Ziel der Raumordnung).
- Gemäß dem Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) Rheinland-Pfalz sollen in einem ersten Schritt in Rheinland-Pfalz in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 1,4 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie bis Ende Dezember 2027 festgelegt werden (Ziel der Raumordnung). Gemäß dem Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des LWindGG (Gesetzentwurf der Landesregierung Stand 05. November 2025) soll in einem zweiten Schritt ein regionalisiertes Teilflächenziel für den rheinland-pfälzischen Teilraum des Verbandsgebietes in Höhe von 2,01 % erreicht werden. Die regionalisierten Teilflächenziele wurden auf Grundlage einer durchgeführten Flächenpotenzialanalyse für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit festgelegt.
- In Hessen ist der Flächenbeitragswert der Stufe 1 in Höhe von 1,8 Prozent (Stichtag 31. Dezember 2027) bereits erreicht. Wie die Zielerreichung der Stufe 2 erreicht werden soll, ist der Verbandsverwaltung noch nicht bekannt. Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im hessischen Teil der

Metropolregion die Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser stellt für den hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk dar. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im hessischen Teilraum keine Bindungswirkung.

Bisheriger Verfahrensablauf

- 20. Juli 2022 - Aufstellungsbeschluss der Verbandsversammlung für die Teilregionalpläne „Windenergie“ und „Freiflächen-Photovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
- 27. September bis 14. November 2022 - Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange
- 24. März 2023 - Beschluss der Kriterienkataloge zur Ermittlung der Flächenkulissen auf der 67. Sitzung des Planungsausschusses (wurde im Laufe des Verfahrens punktuell angepasst)
- 31. Mai bis 11. Juli 2023 - Scoping
- Herbst 2023 - Ermittlung der Flächenkulissen und Vorstellung in Informationsveranstaltungen mit den Stadt- und Landkreisen
- 15. Dezember 2023 - Beschluss zur Offenlage der Teilregionalplanentwürfe in der Verbandsversammlung
- 05. März bis 29. April 2024 - Offenlage des Planentwurfs
- 21. November 2025 - Vorberatung der Synopse der Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung zur 1. Offenlage sowie der Beschlussfassung zur 2. Offenlage durch den Planungsausschuss

2. Überblick über den Inhalt der Vorlage

Im Ergebnis der Erarbeitung der Abwägungsvorschläge für die 1. Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sowie der vergangenen Sitzungen des Planungsausschusses und den darin beratenen Themenfeldern können der Verbandsversammlung mit der heutigen Vorlage folgende Beschlussfassungen und Dokumente vorgelegt werden:

zu Beschlussvorschlag 3 a) (Anlage 1):

Die in der Anlage aufgeführte Synopse enthält die tabellarische Zusammenstellung der während der ersten Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweise mit den dazugehörigen Abwägungsvorschlägen der Verbandsverwaltung.

zu Beschlussvorschlag 3 b) (Anlage 2):

Im Rahmen der Erarbeitung des Planentwurfes zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind darüber hinaus weitere Anpassungen notwendig geworden, die als Anlage 2 unter der Überschrift „Verwaltungsinterne Korrekturen“ aufgelistet sind und ebenfalls zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung vorgelegt werden.

Nicht explizit vorgelegt werden redaktionelle Berichtigungen wie z.B. Begriffskorrekturen oder kleinere Anpassungen und Umstellungen von Textpassagen.

zu Beschlussvorschlag 3 c) (Anlage 3-5):

Die Ergebnisse der Abwägungsvorschläge zu den Einwendungen und Hinweisen aus der 1. Offenlage einschließlich verwaltungsinternen Korrekturen sind in den Planentwurf zur 2. Offenlage

zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie eingearbeitet worden.

Dieser Planentwurf besteht aus den überarbeiteten Plansätzen und der zugehörigen Begründung (Anlage 3), der überarbeiteten Raumnutzungskarte mit den flächenbezogenen Änderungen (Anlagen 4a und 4b) und dem Umweltbericht (Anlage 5), in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkung, die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt wurden, beschrieben und bewertet werden. Die Verbandsverwaltung behält sich bis zum Start der Offenlage vor, falls erforderlich, redaktionelle Korrekturen an den Plandokumenten vorzunehmen.

zur Abwägung:

Im Rahmen der ersten Offenlage wurden insgesamt **rd. 11.500 Einzeleinwendungen von 1.856 privaten Stellungnehmenden und 230 Trägern Öffentlicher Belange** abgewogen. Eingegangen sind insgesamt rund 4.000 Stellungnahmen auf unterschiedlichen Wegen (per E-Mail an das Funktionspostfach, per E-Mail an die Info-E-Mail-Adresse, postalisch oder digital über das Beteiligungsportal etc.). Diese haben sich am Ende teilweise als Dopplungen bzw. Mehrfach-Stellungnahmen herausgestellt.

zum überarbeiteten, "zweiten" Planentwurf:

In Anlage 6 sind die jeweiligen Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung für die geplanten Vorranggebiete nach erster Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie in Tabellenform aufgelistet.

Eine Zusammenstellung von Übersichtskarten der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zum zweiten Planentwurf und zur erneuten Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie liegt dieser Vorlage als Anlage 7 bei. Diese Übersichtskarten sind nicht Bestandteil der offiziellen Planunterlagen, sondern wurde lediglich unterstützend dieser Vorlage beigelegt.

Im Rahmen der Offenlage gab es eine Vielzahl an neuen Erkenntnissen, die Anpassungen in der Abgrenzung der geplanten Vorranggebiete erforderlich gemacht haben. Diese Anpassungen waren bereits Bestandteil von Beratungen des Planungsausschusses. Dies betraf zum einen die Anpassung des Vorsorgeabstandes zu geschlossenen Siedlungsflächen im baden-württembergischen Teilraum. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m erweitert. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden.

Darüber hinaus wird es im hessischen Teilraum der Metropolregion im Ergebnis der Gesamtabwägung eine nachrichtliche Darstellung der Vorranggebiete für Windenergie geben, die verbindlich im Regionalplan Südhessen gesichert und bereits als Flächenbeitragswert der Stufe 1 (31.12.2027) seitens des Landes festgestellt sind. Entsprechende Hinweise konnten in den überarbeiteten Plandokumenten aufgenommen werden.

Zwischenzeitlich haben sich zudem Datengrundlagen geändert, bzw. wurden erst später zur Verfügung gestellt, wie bspw. der Fachbeitrag Artenschutz des Landes Rheinland-Pfalz. Dieser wurde erst nach Erarbeitung des ersten Planentwurfs veröffentlicht und konnte daher nicht von Beginn an im Kriterienkatalog aufgenommen werden. Der Kriterienkatalog wurde zwischenzeitlich entsprechend ergänzt und der Fachbeitrag ist in die Planungen eingegangen.

Aus dem ersten Planentwurf (80 Flächen) wurden 19 Flächen im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt, während **6 Flächen** im Verfahren **unverändert weiterverfolgt** werden. Die übrigen 55 Flächen werden mit verändertem Flächenzuschnitt weiterverfolgt. Teilweise

sind die Änderungen nur redaktioneller Natur. Insgesamt wurden 4 neue Flächen aufgenommen.

Insgesamt werden 65 Standorte mit einer Fläche von insgesamt rd. 10.233 ha als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. Dies entspricht 1,82 Prozent des Verbandsgebietes der Metropolregion Rhein-Neckar. Die nachrichtlich darzustellenden Vorranggebiete im Hessischen Teilraum sind dabei nicht berücksichtigt.

Bezogen auf die Teilräume stellt sich die Situation wie folgt dar:

- **baden-württembergischer Teilraum:** 41 Vorranggebiete, rd. 5.258 ha, **2,15 Prozent** der Fläche des Teilraums
- **rheinland-pfälzischer Teilraum:** 24 Vorranggebiete, rd. 4.975 ha, **2,01 Prozent** der Fläche des Teilraums
- **hessischer Teilraum:** nachrichtliche Darstellung der vier Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019.

In Bezug auf die einzelnen Teilräume ergibt sich folgende regionale Flächenverteilung:

Raumbezug	Anteil
Metropolregion Rhein-Neckar	1,82 %
baden-württembergischer Teilraum	2,15 %* ¹
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis	2,82 %
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis	1,78 %
Stadtkreis Heidelberg	1,70 %
Stadtkreis Mannheim	0,00 %
rheinland-pfälzischer Teilraum	2,01 %* ²
Landkreis Bad Dürkheim	2,11 %
Landkreis Germersheim	2,12 %
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis	2,91 %
Landkreis Südliche Weinstraße	2,18 %
kreisfreie Stadt Frankenthal	0,00 %
kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz	0,00 %
kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein	0,13 %
kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße	0,00 %
kreisfreie Stadt Speyer	0,79 %
kreisfreie Stadt Worms	3,78 %
hessischer Teilraum (Kreis Bergstraße)	nachrichtliche Darstellung

*¹ Damit wird der nach KlimaG Baden-Württemberg vorgegebene Flächenbeitragswert von 1,8 % für Baden-Württemberg erreicht.

*² Damit wird das nach LWindGG Rheinland-Pfalz pauschal vorgegebene regionale Teilflächenziel der ersten Stufe von 1,4 % und das nach dem Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des LWindGG regionalisierte Teilflächenziel von 2,01 % erreicht.

3. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Um das Planverfahren möglichst zügig abzuschließen, sollen für die Durchführung des zweiten Beteiligungsverfahrens und der zweiten Offenlage die gesetzlich vorgegebenen Mindestfristen im Sinne einer angemessenen Beteiligung für die Offenlage und Beteiligung zu Grunde gelegt werden. Weiter soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Beteiligung auf die gegenüber der 1. Offenlage geänderten Planinhalte zu beschränken. Dieses Vorgehen hat sich bereits bei der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans zu den Plankapiteln Wohnen und Gewerbe bewährt und wurde auch bei der Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik angewandt.

Der Beginn der zweiten Offenlage und Beteiligung ist für den 3. Februar 2026 vorgesehen. Im

Rahmen der nach rheinland-pfälzischem Landesrecht vorgegebenen Nachlauffrist können Stellungnahmen noch bis zu zwei Wochen nach Ende der Offenlage eingereicht werden. Ziel ist es, das Verfahren bis zum Ende des Jahres 2026 abzuschließen. Frühestens nach Sichtung der Stellungnahmen aus der zweiten Offenlage lässt sich abschätzen, wann voraussichtlich der abschließende Satzungsbeschluss für das Fortschreibungsverfahren gefasst werden kann.

III. Einordnung des Sachverhalts in die weiteren Maßnahmen der Regionalplanung

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie fällt unter die in Artikel 3 Absatz 2 des Staatsvertrages festgelegte Aufgabe der „Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines einheitlichen Regionalplans für das Verbandsgebiet“. Für die regionalplanerische Steuerung der regionalbedeutsamen Windenergie besteht für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar zudem ein gesetzlicher Planungsauftrag zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG.

IV. Finanzierung

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez. Ralph Schlusche

Anlagen:

- Anlage 1_Synopse zur 1. Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie
- Anlage 2_Synopse der verwaltungsinternen Korrekturen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie
- Anlage 3_Plansätze und Begründung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie inkl. Synopse der Änderungen
- Anlage 4a_Raumnutzungskarte mit Darstellung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Blatt West)
- Anlage 4b_Raumnutzungskarte mit Darstellung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Blatt Ost)
- Anlage 5_Umweltbericht der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie
- Anlage 6_Tabellarische Übersicht der Abwägungsvorschläge
- Anlage 7_A3 Übersichtskarten der Vorranggebiete für die 2. Offenlage